Stadt Kremmen

TOP:

Beschlussvorlage
Öffentlich :Ja

Amt/Geschäftszeichen
Federführendes Amt :allgemeine Verwaltung

Datum
23.11.2026

Drucksache-Nr.:01-136-2026

Beratungsfolge

Gremium/Ausschuss	Termin	Genehmigung	Stimmverhältnis	J	N	E
OBR Kremmen	07.12.2026					
Stadtverordnetenversammlung	10.12.2026					

Betreff:
Beratung und Beschluss: Durchführung einer öffentlichen Einwohnerversammlung zur geplanten Ansiedlung des Drohnenunternehmens K9 Robotics in Kremmen (Fraktion DUB und Grün)

Beschlussvorlage

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kremmen beschließt:

1. Der Bürgermeister wird beauftragt, zeitnah eine öffentliche Einwohnerversammlung gemäß § 13 Abs. 1 der Brandenburgischen Kommunalverfassung (BbgKVerf) in Verbindung mit § 3 der Einwohnerbeteiligungssatzung der Stadt Kremmen vom 17.12.2018 zur geplanten Ansiedlung des Unternehmens K9 Robotics im Gewerbegebiet Kremmen, im Bereich des Bebauungsplans Nr. 85, durchzuführen.
2. Die Einwohnerversammlung soll möglichst vor weiteren wesentlichen kommunalen Entscheidungen zur Ansiedlung stattfinden, soweit dies mit bestehenden rechtlichen und vertraglichen Verpflichtungen vereinbar ist.
3. Zur Einwohnerversammlung sind Vertreter des Unternehmens K9 Robotics, der Stadtverwaltung sowie gegebenenfalls der zuständigen Genehmigungs- und Fachbehörden einzuladen.
4. Im Rahmen der Veranstaltung sollen insbesondere folgende Themen öffentlich dargestellt und erörtert werden:
   - Art und Umfang der geplanten gewerblichen Nutzung sowie mögliche zukünftige Erweiterungen,
   - technische Eigenschaften der vorgesehenen Drohnensysteme, insbesondere Antriebsarten, Betriebszeiten und Flugbewegungen,
   - mögliche Lärm- und Umweltbelastungen für angrenzende Wohngebiete, des Naturschutzgebiet Kremmener Luch und die Bevölkerung,
   - Sicherheitsaspekte des Betriebs einschließlich möglicher Risiken durch Flugbewegungen, technische Störungen und Unfälle,
   - vorgesehene zivile und gegebenenfalls militärische Anwendungsbereiche der entwickelten beziehungsweise produzierten Drohnensysteme,
   - bauplanungsrechtliche Zulässigkeit der Ansiedlung und erforderliche Genehmigungsverfahren,
   - mögliche wirtschaftliche Auswirkungen und Entwicklungsperspektiven für den Standort Kremmen.
5. Die Einwohnerversammlung ist gemäß § 3 Abs. 2 der Einwohnerbeteiligungssatzung unter Angabe der Tagesordnung öffentlich bekannt zu machen. Darüber hinaus soll die Verwaltung frühzeitig über die städtische Internetseite und weitere geeignete Informationskanäle auf die Veranstaltung hinweisen.
6. Den Einwohnerinnen und Einwohnern ist ausreichend Gelegenheit einzuräumen, Fragen zu stellen, Bedenken vorzutragen und Anregungen einzubringen. Zusätzlich soll die Möglichkeit geschaffen werden, Fragen bereits im Vorfeld schriftlich einzureichen.
7. Über die Einwohnerversammlung ist entsprechend § 3 Abs. 2 der Einwohnerbeteiligungssatzung eine Niederschrift anzufertigen und der Stadtverordnetenversammlung zuzuleiten. Die Verwaltung wird beauftragt, die vorgetragenen Fragen und Anregungen einschließlich der hierzu gegebenen Antworten nachvollziehbar zu dokumentieren.
8. Die Ergebnisse der Einwohnerversammlung sind anschließend im zuständigen Bau-, Wirtschafts- und Umweltausschuss sowie in der Stadtverordnetenversammlung öffentlich zu beraten und bei weiteren kommunalen Entscheidungen zur Ansiedlung zu berücksichtigen.

Beratungsergebnis:

Gremium:	Sitzung am:	TOP		
Anz. Mitgl. :19	dav. anwesend	Ja.....	Nein.....	Enthalt.....
Laut Vorlage.....	Abweichende Vorlage			

eingebracht durch :Fraktion DUB und Grün

.....
Vorsitzende/r der Stadtverordnetenversammlung

Problembeschreibung/Begründung

Die geplante Ansiedlung des Drohnenunternehmens K9 Robotics im Gewerbegebiet Kremmen wirft Fragen auf, die über die üblichen Belange einer gewerblichen Ansiedlung hinausgehen.

Insbesondere die vorgesehene Entwicklung beziehungsweise der Betrieb motorisierter Drohnensysteme können Fragen hinsichtlich der Lärmentwicklung, der Sicherheit, der Umweltverträglichkeit sowie der Vereinbarkeit mit den bestehenden planungsrechtlichen Festsetzungen aufwerfen.

Darüber hinaus besteht ein öffentliches Informationsinteresse hinsichtlich der vorgesehenen Einsatzmöglichkeiten der Drohnentechnologie, einschließlich einer möglichen militärischen Nutzung.

Gleichzeitig können mit einer Unternehmensansiedlung wirtschaftliche Entwicklungsmöglichkeiten, zusätzliche Arbeitsplätze und positive Effekte für den Gewerbestandort Kremmen verbunden sein. Auch diese Aspekte sollen transparent dargestellt werden.

Gemäß § 13 Abs. 1 BbgKVerf hat die Gemeinde die betroffenen Einwohnerinnen und Einwohner in wichtigen Gemeindeangelegenheiten zu beteiligen und zu unterrichten.

Die Stadt Kremmen hat die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in ihrer Einwohnerbeteiligungssatzung vom 17.12.2018 geregelt.

§ 3 Abs. 1 dieser Satzung sieht ausdrücklich vor, dass wichtige Stadtangelegenheiten mit den Einwohnern erörtert werden sollen und zu diesem Zweck Einwohnerversammlungen durchgeführt werden können.

Die geplante Ansiedlung eines Unternehmens zur Entwicklung beziehungsweise Produktion von Drohnensystemen ist aufgrund der möglichen Auswirkungen auf das unmittelbare Wohnumfeld, die Sicherheit, die Umwelt und die langfristige Entwicklung des Gewerbestandortes eine Angelegenheit, bei der eine solche Beteiligung sachgerecht ist.

Eine öffentliche Einwohnerversammlung bietet die Möglichkeit, unterschiedliche Interessen und Perspektiven zusammenzuführen, offene Fragen unmittelbar mit dem Unternehmen und den zuständigen Stellen zu erörtern und bestehende Informationsdefizite abzubauen.

Durch die anschließende Beratung der Ergebnisse in den kommunalen Gremien wird sichergestellt, dass die vorgetragenen Anliegen nicht lediglich entgegengenommen, sondern im weiteren Entscheidungsprozess nachvollziehbar behandelt werden.

Ziel des Antrags ist keine Vorwegnahme einer Entscheidung über die Ansiedlung, sondern die Gewährleistung einer frühzeitigen, transparenten und sachlichen Information und Beteiligung der Bevölkerung.

Finanzielle Auswirkungen

Für die Durchführung der Einwohnerversammlung können geringfügige organisatorische Aufwendungen entstehen. Vorhandene kommunale Räumlichkeiten und Ressourcen sollen nach Möglichkeit genutzt werden.